



**POLIZEI**  
Hamburg

W/MR ZS  
W/MR ZS2-0  
W/MR G  
W/RSV G

PK312-PuV, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde  
PK312-PuV  
Oberaltenallee 42  
22081 Hamburg

Firma  
W / MR G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

88/24-27.05

Datum 21.03.2024

Aktenzeichen 031/8V/0197077/2024

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

## **STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG**

**Eilbektal 33**

**Versetzen VZ 315-62 StVO**

### **1 Anordnung**

Das PK312-PuV als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für das

**Eilbektal 33**

folgendes an:

Änderung der Parkanordnung

### **2 Durchzuführende Maßnahmen**

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Versetzen des bestehenden VZ 315-62 StVO um 12 Meter in Richtung Osten

Empfehlung zur Freihaltung der durch diese Maßnahme nicht mehr zum Parken freigegebenen Fläche:

Installation von Fahrradanhängerbügeln

### **3 Begründung**

Bei der Kreuzung Maxstraße Eilbektal handelt es sich nach Auswertung der Elektronischen Unfall Steckkarte der Polizei Hamburg um eine Unfallhäufungsstelle, diese Anordnung dient dem Zweck der Verkehrsunfallbekämpfung.

Die Fahrzeuge im Ruhenden Verkehr in Höhe der Straße Eilbektal 33 stellen auf Grund der Geometrie der Örtlichkeit eine Sichtbehinderung für aus Richtung Norden kommende Fahrzeuge auf der Maxstraße dar. Infolge dessen übersehen diese Fahrzeuge, die auf dem bevorrechtigten Eilbektal fahren.

Auf Grund der seit Jahren bestehenden Parkanordnung erscheint es erforderlich, die frei werdende Nebenfläche mit Fahrradanhängerbügeln von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

### **4 Anhörung**

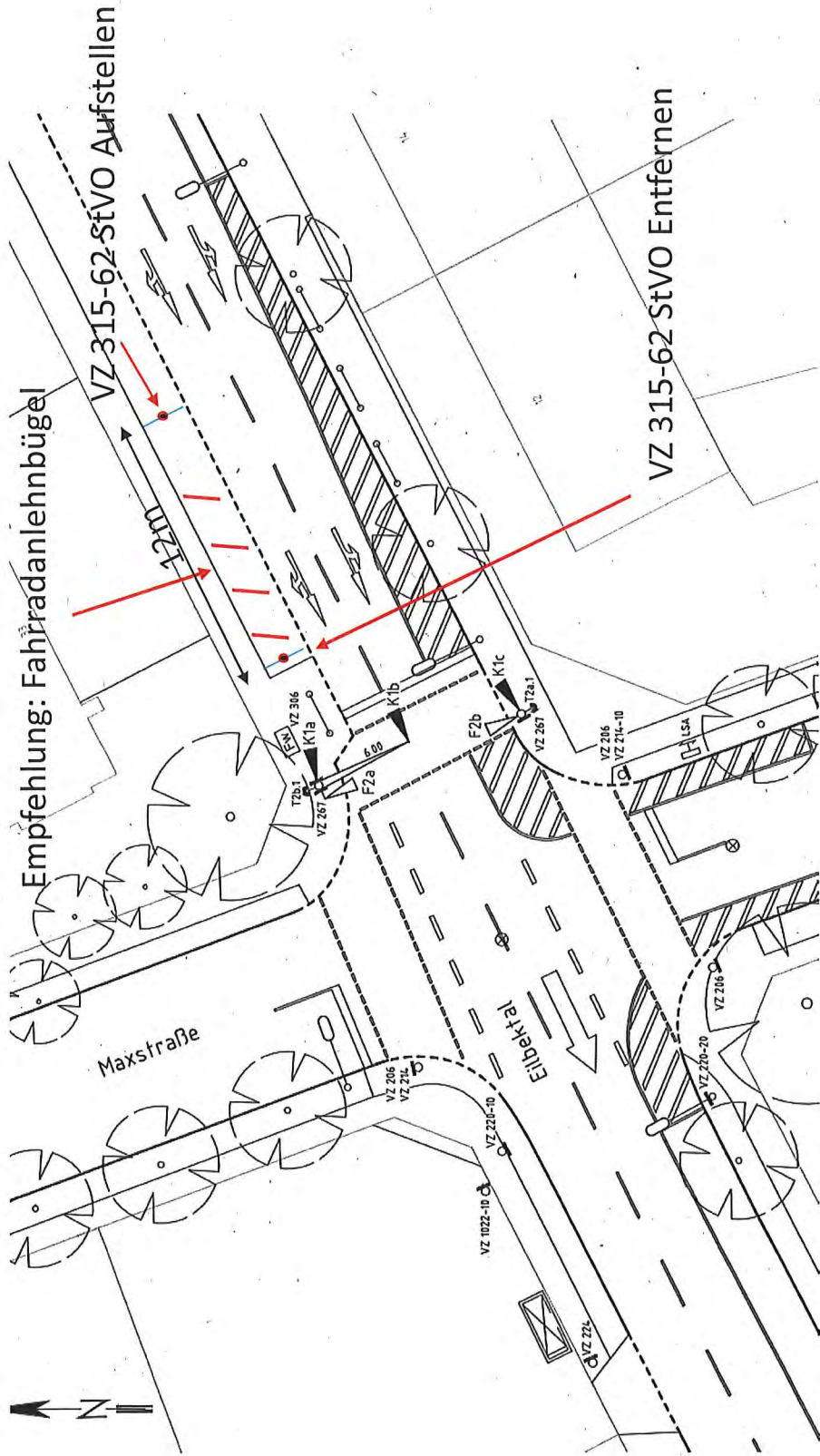
Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Eilbektal 33, Versetzen VZ 315-62 StVO



, PK 312.2, 21.03.2024

Bezirksamt Wandsbek

Ding.: 18. MRZ. 2024

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI  
Hamburg

W/MR 23  
W/MR 232-0  
W/MR G  
WIRV G

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde  
PK382-StVB  
Scharbeutzer Straße 15  
22147 Hamburg

Bezirksamt  
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-  
W/MR G 2-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Datum 12.03.2024  
Aktenzeichen 038/8V/0174468/2024

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

### Ahrensburger Straße 138, öffentlicher Sonderparkstand Wegordnung

#### 1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### Ahrensburger Straße 138, öffentlicher Sonderparkstand

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO

#### 3 Begründung

Der Sonderparkstand wird nicht benötigt.

#### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n) ✓

Bezirksamt Wandsbek



POLIZEI  
Hamburg

Eing.: 20. MRZ. 2024

Management des öffentlichen Raumes

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK382-StVB

Scharbeutzer Straße 15

22147 Hamburg

Bezirksamt  
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-  
W/MR G -2-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Datum 18.03.2024

Aktenzeichen 038/8V/0188221/2024

87/24-20.03

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Sonnenredder 45 (BehPP)

### Wegordnung

#### 1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### Sonnenredder 45 (BehPP)

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314-50 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 21513/2010
- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes (2 m x 6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol

#### 3 Begründung

Die Antragstellerin benötigt den Stellplatz nicht mehr.

#### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Bezirksamt Wandsbek

Datum: 11. MRZ. 2024

Management des öffentlichen Raumes

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma  
Bezirksamt Hamburg Wandsbek  
W/MR G2  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg



POLIZEI  
Hamburg

W/MR ZJ  
W/MR 232-E

W/MR G  
WIRV G

Straßenverkehrsbehörde  
PK362-StVB  
Ellernreihe 135  
22179 Hamburg

Dienststelle

Datum 09.05.2023  
Aktenzeichen 036/8V/0157295/2024

77/24-120

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Lesserstraße 170 ggü., 22049 Hamburg

### 1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

**Lesserstraße 170 ggü., 22049 Hamburg**

folgendes an:

Umbau, bzw. Neubeschilderung der bereits vorhandenen Beschilderung für Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen:

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringung von Schilderkombinationen an zwei **bereits vorhandenen VZ-Trägern** für zwei unmittelbar nebeneinanderliegende Parkplätze mit Ladesäule.

Erste Schilderkombination:

Standort: Am südlichen Ende der zwei Stellplätze für eFz, an dem vorhandenen VZ-Träger), VZ 314-20 StVO (Parken Ende) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

**Das vorhanden VZ 314-10 StVO ist zu entfernen.**

Zweite Schilderkombination:

Standort: Am nördlichen Ende der zwei Stellplätze, an dem bereits vorhandenen VZ-Träger) VZ 314-10 StVO (Parken Anfang) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.), Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

**Die vorhandene Schilderkombination austauschen/ anpassen.**

Die Zusatzzeichen 1040-32 StVO und Zusatzzeichen 1042-31 StVO sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Die Zusatzzeichen sind auf einer gemeinsamen weißen Trägertafel nach § 39 Absatz 4 StVO darzustellen.

Die Schilderkombination ist in Größe 1 auszuführen.

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß auf blauem Hintergrund zu markieren (keine vollständige Blaumarkierung).

Anfang

Ende



Bild oben: jetzige Beschilderung

### 3 Begründung

Die jetzige Beschilderung (Az.: 36/8V/160738/2017) ist nicht eindeutig. Aus diesem Grund wurde bereits am 09.05.2023/ Az.: 36/8V/282600/2023 eine neue Anordnung geschrieben, in welcher bereits die oben aufgeführte Beschilderung veranlasst wurde. Da bis zum heutigen Datum keine Umbeschilderung stattgefunden hat und es inzwischen eine Rechtsprechung gibt, welche die vorhandene Beschilderung als nicht rechtswirksam darstellt, wurde diese Anordnung gefertigt. Die vorherigen Anordnungen verlieren ihre Wirksamkeit.

**Aufgrund folgender Rechtsprechung erfolgt diese Anordnung:**

**Durch das OVG Hamburg mit Urteil 3 Bf 68/22 vom 13.12.2023 wurde entschieden, dass die Beschilderung von E-Parkständen mit dem VZ 341-30 keine rechtswirksame Beschilderung darstellt, muss der oben genannte Bereich mittels einer Anfangsbeschilderung durch VZ 314-10 und dem VZ 314-20 umbeschildert werden.**

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die

auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden. Daher wurde am 14.03.2017 eine Anordnung (Az.: 36/8V/160738/2017) erlassen, wonach in der Lesserstraße 170 ggü. 2 eFZ-Stellplätze eingerichtet wurde.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

**Anlage(n)**

**Verteiler**

Ablage



**POLIZEI**  
Hamburg

W/MR 23

W/MR 232-6

W/MR G

W/STV G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK372-StVB

Am Alten Posthaus 6

22041 Hamburg

Firma  
Bezirksamt Wandsbek  
Management des öffentlichen Raumes  
W/MR - G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Datum

07.03.2024

Aktenzeichen

037/8V/0162497/2024

80124-12.03

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

**Rauchstraße 9, gegenüber der Ein- und Ausfahrt des Wirtschaftshofes der Asklepiosklinik Wandsbek**

### 1 Anordnung

Das PK372-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Rauchstraße 9, gegenüber der Ein- und Ausfahrt des Wirtschaftshofes der Asklepiosklinik Wandsbek**

folgendes an:

Verkehrszeichen (VZ) 286-10 (Eingeschränktes Halteverbot Anfang Aufstellung rechts),

VZ 286-20 StVO (Eingeschränktes Halteverbot Ende Aufstellung rechts)

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen von VZ-Trägern und VZ 286-10 und VZ 286-20

### 3 Begründung

Gegenüber der Ein- und Ausfahrt des Wirtschaftshofes der Asklepiosklinik Wandsbek parken regelmäßig Pkw am rechten Fahrbahnrand. Dadurch wird die Fahrbahn stark eingeengt und anliefernde Lkw wird es fast unmöglich gemacht, ungehindert in/aus diesem Wirtschaftshof zu fahren. Die Maßnahme soll den ungehinderten Anlieferungsverkehr für das Krankenhaus sicherstellen. Darüber hinaus soll den Anwohnern und einem nahegelegenen Kiosk das Ein- und Aussteigen bzw. Ladegeschäfte weiterhin ermöglicht werden.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Dieses Schriftstück ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax usw.) auch ohne Unterschrift gültig.



**Anlage(n)**  
1 Verkehrszeichenplan

**Verteiler**

Ablage

Az.: 037/8V/0162497/2024

Nr. 9

Tratzigerstraße

In Richtung Friedastraße

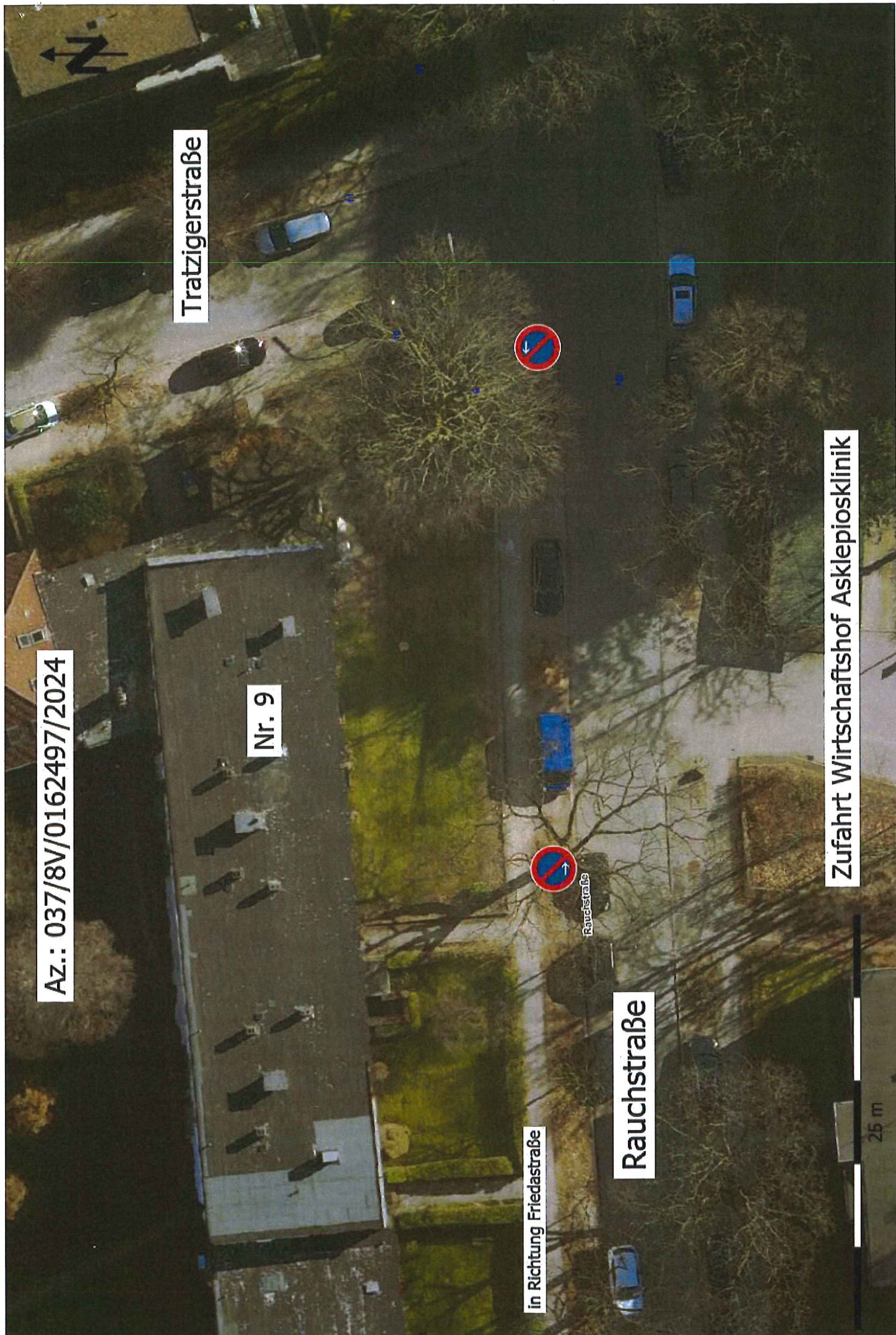
Rauchstraße

Zufahrt Wirtschaftshof Asklepiosklinik

25 m



Rauchstraße



Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 06. MRZ. 2024

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI  
Hamburg

WI MR 21-06

WI MR 23

WI MR 232-0

WI MR G

WI BV G

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK382-StVB

Scharbeutzer Straße 15

22147 Hamburg

Bezirksamt  
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-  
W/MR G -2-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Datum

04.03.2024

Aktenzeichen

038/8V/0154721/2024

61124-06.03

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

### Schmiedeberger Weg 7a auf dem Schrägparkstreifen

#### Anordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstands

#### 1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

#### Schmiedeberger Weg 7a auf dem Schrägparkstreifen

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Sehbehinderung

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:

9059/2022

- Markieren eines Parkstandes (s. Skizze) mit Rollstuhlfahrsymbol.

Nach Absprache mit dem Antragsteller ist eine bauliche Veränderung/ Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich.

#### 3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

#### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

**Anlage(n)**

1 Verkehrszeichenplan

**Verteiler**

Ablage

\*) W/KR 21-06, 06.03.2024:

Nach Abstimmung mit PK 38 wird um  
Umsetzung der stvb. Anordnung gemäß  
beigefügter Foto-Kizze gebeten.

**Bezirksamt Wandsbek**  
Management des öffentlichen Raumes  
Straßenplanung  
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

# Fotoskizze

Schmiedeberger Weg 7a

VZ 374 mit ZZ 10444-11



3,50

Piktogramm "Rollstuhlfahrer"

Markierungen



**POLIZEI**  
Hamburg

Straßenverkehrsbehörde  
PK312-PuV  
Oberaltenallee 42  
22081 Hamburg

PK312-PuV, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Bezirksamt  
W / MR-G-2  
z. Hd. Frau Ilona Heins  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Aktenzeichen **031/8V/0154229/2024**  
Datum 04.03.2024

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

### Kantstraße 4

#### 1 Anordnung

Das PK312-PuV als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### Kantstraße 4

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen, Hier: Versetzen eines VZ-Trägers, der im Jahre 2017 bei Erstanordnung falsch aufgestellt worden ist

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Versetzen des von der Fahrbahn aus gesehen- linken VZ-Trägers (VZ 314-20 StVO + Zusatz-VZ) an die linke, äußere Ecke des linken der beiden Parkplätze zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge, so dass dieser in voller Länge von den dort parkenden Fahrzeugen genutzt werden kann.

#### 3 Begründung

Der VZ-Träger wurde im Jahr 2017 falsch aufgestellt, dieser Fehler wurde erst bei Austausch der E-Ladesäule im März 2024 festgestellt. Diese falsche Aufstellung beschränkt den Parkstand räumlich so, dass die dort parkenden Fahrzeuge in die Fahrbahn hineinragen und den fließenden Verkehr beeinträchtigen.

#### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

#### Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

W/HR 23

W/HR 232-0

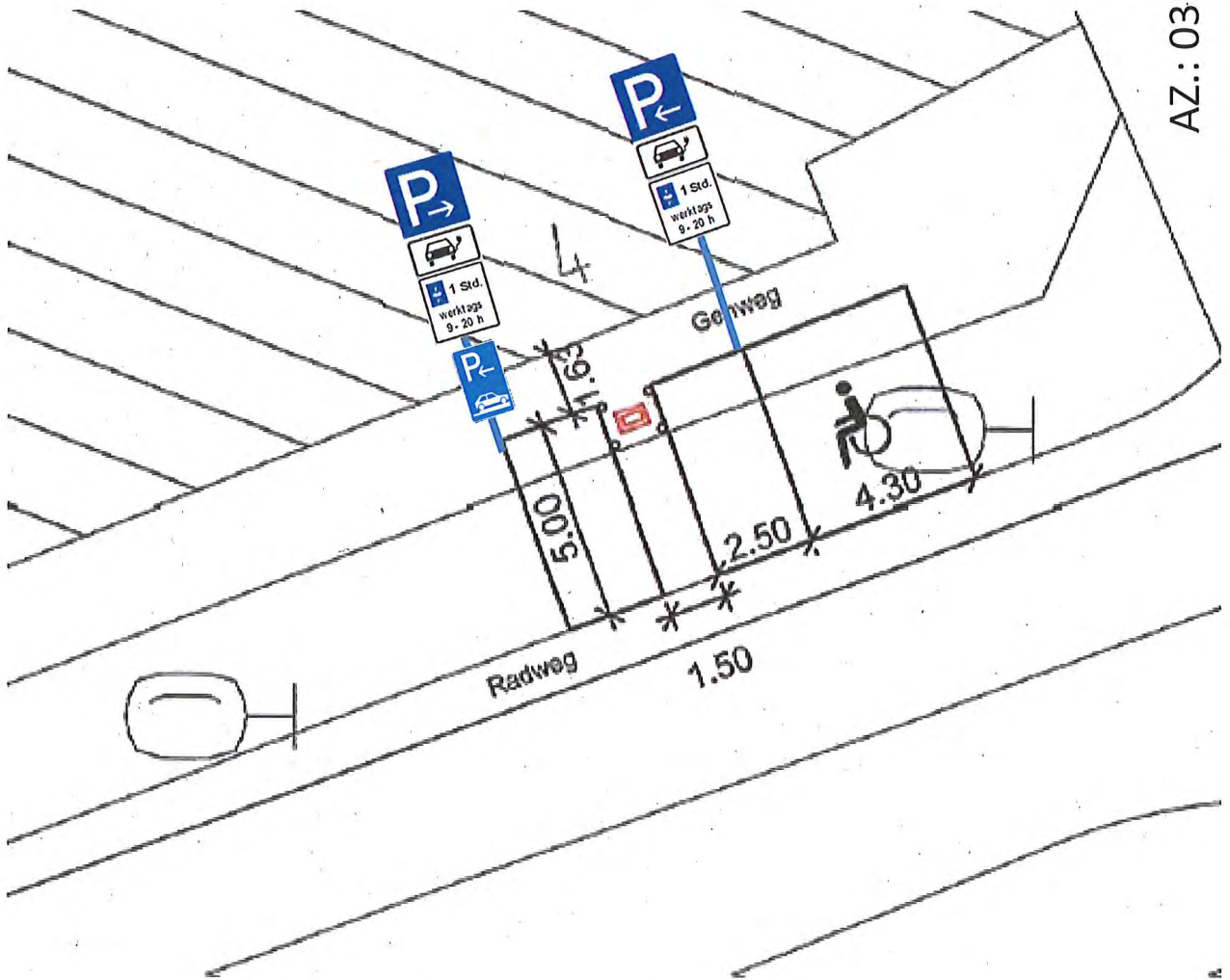
W/HR G

W/HR G

56/24-04.03

**Verteiler**

Ablage



AZ.: 031/8V/434415/2017





**POLIZEI**  
Hamburg

Dienststelle  
Straßenverkehrsbehörde  
PK312-StVB  
Oberaltenallee 42  
22081 Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
W / MR-G-2

W/MR 23  
W/MR 232-0  
W/MR G  
W/IRV G

54/24-29.02

Aktenzeichen 031/8V/0141192/2024  
Datum 28.02.2024

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kantstraße 4 Ergänzung zur AO

### 1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Kantstraße 4 Ergänzung zur AO**

folgendes an:

Änderung der Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Ersetzen des Zusatzzeichens 1040-32 (**Parkscheibe 1 Std.**) durch Zusatzzeichen 1040-32 (**Parkscheibe 3 Std.**). Das Zusatzzeichen 1040-32 befindet sich zusammen mit dem Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.

**Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten weiterhin auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.**

### 3 Begründung

An der Örtlichkeit besteht bereits eine E-Ladesäule (AZ: 31/8V/434415/2017). Da sich die Säulenart und damit die Höchstparkdauer geändert haben, wird gemäß des Schreibens der VD 51 vom 26.02.24 die Parkdauer von 1 Stunde auf 3 Stunden geändert.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

### Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



Änderung des VZ 1040-32 von 1Std auf 3 Std

Kantstraße

AZ: 31/8V/141192/2024



**POLIZEI**  
Hamburg

W/HR 23  
W/HR 232-0  
W/HR G  
W/ISV G

VD5, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde  
VD5  
Bruno-Georges-Platz 1  
22297 Hamburg

Firma  
Bezirksamt HH-Wandsbek  
Schloßstraße 60  
22041 Hamburg

Datum 22.02.2024  
Aktenzeichen VD5/8V/0127430/2024

53/24-29.02.24

## STRASSENVERKEHR~~S~~BEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Knoten 1438 -Jenfelder Straße/Kuehnstraße/Schimmelmannstraße

### 1 Anordnung

Das VD5 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Knoten 1438 -Jenfelder Straße/Kuehnstraße/Schimmelmannstraße

folgendes an:

Demontage des Verkehrszeichens 721 (Grünpfeil für Radfahrer) StVO mit Zusatz „Vor Abbiegen bei Rot STOP an der Haltlinie“

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Demontage des VZ 721 von Mast K4a

### 3 Begründung

Nach erfolgten Umbauten am Knoten 1438 (Jenfelder Straße/Kuehnstraße/Schimmelmannstraße) befindet sich im unmittelbaren Bereich des rechtsabbiegenden Verkehrs eine Aufstelltasche für das Linksabbiegen mit indirekter Radverkehrsführung. Dieses ist ein Ausschließungsgrund für das VZ 721 StVO.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

### Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan